

Interpellation der SVP-Fraktion betreffend NFA-Beitrag (Vorlage Nr. 1912.1 - 13342)

Antwort des Regierungsrates vom 6. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion hat am 11. Februar 2010 eine Interpellation betreffend NFA-Beitrag eingereicht. Zur Begründung führt die Interpellantin aus, dass gemäss Finanzplan 2010 – 2013 die NFA-Belastung jährlich um 12% steige und dann im Jahr 2013 bei 305 Mio. Franken liege. Die SVP-Fraktion betrachtet diese Entwicklung mit grosser Sorge, anerkennt andererseits aber auch die Bemühungen des Regierungsrates mit verschiedenen Massnahmen beim Bund eine Belastungsobergrenze einzuführen. Gemäss SVP-Fraktion braucht es ein neues starkes Signal nach Bern; man wolle nicht mehr länger die Milchkuh der Nation sein. Es sei auch nicht einzusehen, wieso der Kanton Zug, als grosser Zahler im System des nationalen Finanzausgleichs, bei der finanziellen Unterstützung von wichtigen Infrastrukturvorhaben durch den Bund hinten anstehen muss.

Aus diesem Grunde bittet die SVP-Fraktion den Regierungsrat die vier folgenden Fragen zu beantworten.

Beantwortung der Fragen

1. Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die Einführung einer Obergrenze beim NFA?

Antwort:

Im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 ist vorgesehen, dass der Bundesrat alle vier Jahre in einem sogenannten Wirksamkeitsbericht Aufschluss über den Vollzug und die Wirkung des Finanzausgleichs und der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich geben muss. Dieser Bericht soll unter anderem dem Parlament dazu dienen, die Neudotierung der Ausgleichsgefässe für die nächste Vierjahresperiode festzulegen. Gemäss den konkretisierenden Bestimmungen der Verordnung über den Finanzund Lastenausgleich (FiLaV) vom 7. November 2007 hat der Wirksamkeitsbericht als mögliche Massnahme auch die Notwendigkeit bzw. Zweckmässigkeit einer Belastungsobergrenze der ressourcenstarken Kantone im horizontalen Ressourcenausgleich zu erörtern (Art. 46 Abs. 1 Bst. c FiLaV).

Der Bundesrat hat am 31. März 2010 den ersten Wirksamkeitsbericht publiziert und dazu eine Vernehmlassung eröffnet.¹ In diesem Bericht legt der Bundesrat dar, dass er keine Notwendigkeit für eine Belastungsobergrenze sieht, da keine neuen Erkenntnisse vorlägen, welche die

¹ Der Wirksamkeitsbericht kann beim Eidgenössischen Finanzdepartement unter folgendem Link abgerufen werden:

Seite 2/4 1912.2 - 13489

Einführung einer Belastungsgrenze für die ressourcenstarken Kantone rechtfertigen würden (S. 107ff.). Der Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) wie auch der Stellungnahme der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FdK) ist zu entnehmen, dass leider eine deutliche Mehrheit der Kantone diese Ansicht teilt.

2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um zusätzlichen Druck auf Bundesbern zu machen?

Antwort:

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zum Wirksamkeitsbericht vom 29. Juni 2010 der Meinung des Bundesrates klar widersprochen. Im Wirksamkeitsbericht wird den bestehenden (und gemäss Schätzungen bereits absehbaren) erheblichen Schwankungen zu wenig Beachtung geschenkt. Die Finanz- und Wirtschaftskrise wird die Rechnungen der Geberkantone in den nächsten Jahren stark belasten. Im Ressourcenausgleich wirken sich die Krisenjahre erst in vier bis sechs Jahren aus; bis dahin sind die Ressourcenausgleichsbeiträge weiterhin auf Basis der ertragsstarken Jahre berechnet, was für die Geberkantone gerade in finanziell schwierigen Zeiten eine grosse Herausforderung darstellt.

Bereits vor der Einführung der NFA hat der Kanton Zug mit einer Standesinitiative die Einführung einer Belastungsobergrenze gefordert.² Die Standesinitiative war damals sowohl im Nationalrat (26. September 2007) wie auch im Ständerat (3. Oktober 2008) chancenlos. Leider haben sich die Meinungen und die Mehrheitsverhältnisse seither nicht geändert. Das Zuger Anliegen einer Belastungsobergrenze ist deshalb derzeit auf keiner Ebene mehrheitsfähig.

Ebenso hat der Ständerat am 31. Mai 2010 eine Motion des Schwyzer Ständerates Alex Kuprecht abgelehnt. Alex Kuprecht hatte mit 12 Mitunterzeichnenden (alle Ständeräte der Geberkantone) eine dringliche Anpassung der NFA gefordert, so dass die finanziellen Belastungen der ressourcenstarken Kantone im Sinne eines Moratoriums während der Phase der Finanzkrise reduziert würden.³

Nichtsdestotrotz setzt sich der Kanton Zug auf allen möglichen Ebenen weiterhin aktiv und konstruktiv für seine Interessen ein, sei es in Zusammenarbeit mit den Zuger Bundesparlamentariern, im Rahmen der Konferenz der NFA-Geberkantone (siehe nachfolgende Ausführungen), in der Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FdK)und in der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK), ebenso wie im direkten Kontakt mit den zuständigen Bundesräten und Bundesämtern.

3. Was sind die Konsequenzen für den Kanton, wenn die Obergrenze beim NFA nicht bald eingeführt wird?

Antwort:

Welche Auswirkungen die Einführung einer Belastungsobergrenze hätte, hängt stark von deren Ausgestaltung und von der Entwicklung der Kantone in den einzelnen Jahren ab. So würde der Kanton Zug beispielsweise um bis zu 30 Mio. Franken entlastet, wenn die Einzahlung auf dem heutigen Stand von 3% des Ressourcenpotenzials eingefroren würde. Bemisst man die Ab-

-

² Standesinitiative vom 16. November 2006, Geschäftsnummer 06.307.

³ Motion vom 16. März 2010, Geschäft Nummer 10.3134.

1912.2 - 13489 Seite 3/4

schöpfung hingegen am Anteil des Ressourcenpotenzials pro Einwohner über dem Durchschnitt, käme die Belastungsobergrenze gemäss den heutigen Schätzungen weniger oft und mit geringeren Beträgen zum Tragen. Diese Betrachtungen bleiben aber reine Spekulationen, da wie oben ausgeführt, bereits die Grundsatzfrage der Einführung einer Belastungsobergrenze zum heutigen Zeitpunkt auf unüberwindbare Widerstände stösst und über ein mögliches Modell erst recht kein Konsens besteht.

Tatsache bleibt aber, dass der Kanton Zug in den nächsten Jahren weiterhin mit hohen und voraussichtlich auch weiter ansteigenden Beiträgen an den Ressourcenausgleich rechnen muss. So hat der Kanton Zug im Jahr 2011 einen Beitrag von 239 Millionen Franken an den Ressourcenausgleich zu leisten.⁴ Die Schätzungen, die von der BAK Basel Economics AG im Auftrag der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) erarbeitet wurden, zeigen für den Kanton Zug ab 2012 folgende Entwicklung der Beiträge an den Ressourcenausgleich (in Mio. Franken, Stand April 2010):

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
280.3	293.6	307.4	301.4	316.8	329.7	342.3	356.5

Die Belastung ist für den Kanton Zug somit nach wie vor sehr hoch und die stetig ansteigenden Beiträge belasten den Finanzhaushalt erheblich. Da der Kanton Zug im Wissen um die Möglichkeit solcher Schwankungen frühzeitig vorgesorgt hat, kann vorläufig auf die zu diesem Zweck gebildete NFA-Reserve zurückgegriffen werden, um die hohe Belastung (teilweise) abzufedern.

4. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Geberkantonen organisiert? Gibt es gemeinsame Aktionen um den Druck zu erhöhen?

Antwort:

Die Finanzdirektorinnen und -direktoren der NFA-Geberkantone haben im Jahr 2005 auf Initiative des Kantons Zug die Konferenz der NFA-Geberkantone gegründet. Der Kanton Zug hat den Vorsitz inne und stellt auch das Sekretariat der Konferenz; die Amtszeit läuft noch bis Mai 2011. Zudem besteht eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus den jeweils zuständigen Experten der Geberkantone (Finanzverwalterinnen und -verwalter, Generalsekretärinnen und -sekretäre, NFA-Verantwortliche), welche jeweils die Sitzungen und die Anträge zu Handen der Konferenz vorbereitet.

Die Geberkantone haben bereits im September 2009 in einem Schreiben an Bundesrat Hans-Rudolf Merz ihre Erwartungen im Hinblick auf den Wirksamkeitsbericht eingereicht. Im November 2009 hat die Arbeitsgruppe gemeinsame Positionen der Geberkantone formuliert bzw. ihre früheren Anträge aktualisiert. Auf dieser Basis haben die Geberkantone im April 2010 eine Musterstellungnahme zum Wirksamkeitsbericht erarbeitet, welche den einzelnen Geberkantonen als Basis für ihre Stellungnahmen diente. Diese Positionen sind ebenfalls – wenn auch nur als Minderheitsanträge – in der Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Kantonsregierungen vom 25. Juni 2010 zu Handen des Eidgenössischen Finanzdepartementes aufgeführt.

⁴ Vgl. Eidgenössische Finanzverwaltung, Beiträge an den Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2011, 22. Juni 2010, Bericht zu Handen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren

Seite 4/4 1912.2 - 13489

Bezüglich Einführung einer Belastungsobergrenze konnte unter den Geberkantonen bisher leider keine einstimmige Haltung erzielt werden. Einige Geberkantone unterstützen dieses Anliegen nicht, da sie befürchten, dass sie – wenn die Beiträge eines Geberkantons aufgrund einer Überschreitung der Belastungsobergrenze reduziert werden – diesen Anteil übernehmen müssten (obwohl gemäss dem Vorschlag des Kantons Zug in einem solchen Fall die gesamte Ausgleichssumme um diesen Betrag reduziert werden müsste, womit eine Mehrbelastung der Geberkantone ausgeschlossen wäre).

Die acht Geberkantone (ZH, BS, BL, VD, GE, SZ, NW und ZG) unterscheiden sich teilweise erheblich, beispielsweise bezüglich Grösse, Struktur und (finanz-)politischer Ausgangslage. Die Interessen der Geberkantone sind in Einzelfragen entsprechend nicht immer deckungsgleich, woraus sich in der Zusammenarbeit gewisse Grenzen ergeben. Die Geberkantone konzentrieren sich deshalb darauf, diejenigen Positionen mit Nachdruck zu vertreten, die im Interesse aller Geberkantone liegen. Dies betrifft beispielsweise die Dotierung des horizontalen Ressourcenausgleichs, die gemäss Ansicht der Geberkantone auf dem Minimum von zwei Dritteln des Bundesbeitrages erfolgen sollte; oder die Reduktion des Ressourcenausgleichs, wenn ein Nehmerkanton die durchschnittlichen Steuersätze der Geberkantone deutlich unterbietet. Doch trotz grossem Engagement der ressourcenstarken Kantone, insbesondere im Vorstand und in der Plenarkonferenz der FdK und der KDK, fanden auch diese Anträge kein Gehör. Der politische Wille des Bundes und der Nehmerkantone ist sehr deutlich: die NFA soll möglichst unverändert weitergeführt werden.

Die Geberkantone setzen sich deshalb auch dafür ein, dass rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, dass im zweiten Wirksamkeitsbericht (der im Jahr 2014 publiziert wird), sorgfältigere Analysen und fundiertere Aussagen zu den Auswirkungen der NFA gemacht werden können, als dies beim ersten Wirksamkeitsbericht der Fall ist. So zeigt beispielsweise ein von den Geberkantonen in Auftrag gegebenes Gutachten, dass die Grundannahme, wonach die Steuerbelastung in den Geberkantonen tief und in den Nehmerkanonen hoch sei, falsch ist. Dies ist bei der Beurteilung der Wirkungen der NFA hinsichtlich der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen und zu verhindern, dass die NFA durch die übermässige Belastung der Wirtschaftszentren unerwünschten volkswirtschaftlichen Schaden anrichtet.

Antrag:

Kenntnisnahme.

Zug, 6. Juli 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart